



Kanton Zug

## **Steuerbuch**



## Steuerbuch

22.8	<b>Inhalt</b> Eigenbetreuungskostenabzug Steuerperiode ( 2013 - 2020)	3
------	--	---

## **22.8 Eigenbetreuungskostenabzug Steuerperiode ( 2013 - 2020)**

Für die Zwecke der Kantons- und Gemeindesteuern kann ein Abzug von Fr. 6'000.– für eigenbetreute Kinder unter folgenden Voraussetzungen geltend gemacht werden (§ 33 Abs. 2 StG):

- das Kind muss am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alt sein;
- für das Kind muss der Kinderabzug im Sinne von § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG geltend gemacht werden können.

Eine Kumulation des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs (§ 30 Bst. I StG) und des Eigenbetreuungskostenabzuges (§ 33 Abs. 2 StG) ist nicht möglich. Erreicht der Kinderdrittbetreuungskostenabzug (§ 30 Bst. I. StG) den Betrag von Fr. 6'000.– nicht, kann der Eigenbetreuungskostenabzug von § 33 Abs. 2 StG geltend gemacht werden (§ 33 Abs. 2 bis StG).